

**Allgemeine und spezielle  
artenschutzrechtliche Untersuchung  
zum Bebauungsplan „Näherer Kirchberg II“  
Gemarkung Neibsheim, Stadt Bretten**

**Bericht, Stand 12.04.2016**



**Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 12.04.2016,



---

# Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	3
3. Tierwelt.....	4
3.1 Wirbellose Arten.....	4
3.2 Wirbeltiere.....	5
4. Artenschutzrechtliche Einschätzung .....	7
4.1 Streng geschützte Arten.....	7
4.2 Besonders geschützte Arten.....	7
5. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	8
6. Fazit.....	9

Im Rahmen der Planungen zum Bebauungsplan „Näherer Kirchberg II“ in Bretten-Neibsheim wurde am 17.4.2012 eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt, um potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten abzuklären.

Ergänzend hierzu fanden am 17.4., 3.5. und 15.6. 2012 spezielle artenschutzrechtliche Kartierungen zum Nachweis geschützter Reptilienarten statt.

Zusätzlich wurde eine Makrozoobenthosuntersuchung nach Wasserrahmenrichtlinie im Bereich der geplanten Brücke durchgeführt.

In dieser überarbeiteten Fassung wurde die aktualisierte Planung (Stand April 2016) zugrunde gelegt.

## 1. Das Planungsgebiet



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

Bei der überwiegenden Fläche des Planungsgebiets handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland.

Im Osten grenzt die Fläche direkt an die Wohnbebauung an. Im Norden und Westen schließt sich landwirtschaftlich genutztes Offenland an.

Im Süden liegt ein Grünlandstreifen, daran anschließend fließt der Talbach mit seinem bachbegleitenden Gehölzsaum. Im Südwesten besteht eine Brücke über den Talbach. Diese soll als südwestliche Zufahrt zum neuen Wohngebiet genutzt werden.

Auf der südlichen Seite des Baches wird das Grünland als schmale Pferdekoppel genutzt. Es folgt ein Gewerbegebiet.

Durch die Nutzung durch Spaziergänger, v.a. mit Hunden, besteht eine deutliche Vorbelastung der Eingriffsfläche und dessen Umfeldes.



Abbildung 2: Blick auf Gehölze am Talbach

## 2. Naturschutzflächen

Es sind keine **Natura 2000** oder andere Naturschutzflächen im Planungsgebiet und dem direkten Umfeld vorhanden. Ein Teil des FFH-Gebiets Nr. 6917341 „Brettener Kraichgau“ liegt südlich der Untersuchungsfläche. Der Abstand der Untersuchungsfläche beträgt deutlich über 0,5 km zum FFH-Gebiet und die dazwischenliegende Ackerlandschaft, Straßen und Siedlungsbereiche trennen es von der Untersuchungsfläche. Es ist keiner der für das FFH-Gebiet genannten Lebensraumtypen auf der Untersuchungsfläche anzutreffen, daher kann ein Einfluss des zu untersuchenden geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet oder die dort geschützte Fauna ausgeschlossen werden.

Im Süden zieht der **§32-Biotop** Nr. 169182150280 „Hecken am Unteren Talbach westlich Neibsheim“ entlang.

Die westlich liegende Brücke soll als Zufahrt zur Planungsfläche genutzt werden. An der geplanten Querungsstelle ist der gewässerbegleitende Gehölzstreifen nur relativ schwach ausgebildet, große, alte Bäume fehlen.

Im Bereich der Brücke sollte der Eingriff möglichst minimiert werden. Der Durchlass unter der Brücke muss so dimensioniert bleiben, dass Tiere, die den hier begradigten Bachlauf als Leitlinie nutzen, die Brücke ohne Probleme unterqueren können. Richtwerte, die nicht unterschritten werden sollten, sind ein Abstand zwischen Mittlerer Wasserstandslinie und Unterkante der Brücke von mindestens 1 m, damit die Brücke von Vögeln und Fledermäusen unterflogen werden kann.

## 3. Tierwelt

### 3.1 Wirbellose Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es außer dem Talbach keine periodischen oder permanenten Gewässer. Die hier lebenden Wirbellosen wurden im Rahmen der **Makrozoobenthos-**Untersuchungen genauer bestimmt (s. Anlage Makrozoobenthosuntersuchung-Talbach/Neibsheim nach EU-WRRL, 7/12). Arten der Roten-Listen der gefährdeten Tierarten Deutschlands oder Baden-Württembergs oder FFH-Arten wurden keine gefunden.

Es ist nur in den extensiver gepflegten Randstreifen mit dem Auftreten einer artenreicheren **Spinnen- und Heuschreckenfauna** zu rechnen. Spezielle und seltenere Strukturen wie ungestörte trocken-warme und feucht-warme offene Bodenstellen fehlen. Daher sind aus diesen Artengruppen keine besonders oder streng geschützten Arten zu erwarten. Während der Kartierungen zur Reptilienfauna konnte diese Einschätzung bestätigt werden.

Für **Schmetterlinge** seltenerer Arten ist kein dauerhaft geeigneter Lebensraum vorhanden. Das Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie ist auszuschließen, da geeignete Raupenfutterpflanzen fehlen.

Das Nahrungsangebot für blütenbesuchende Insekten (wie Bienen, Hummeln und Schmetterlinge) beschränkt sich auf die Ackerrandstreifen und das schmale Verbindungsstück zum Bach. Es finden sich im Eingriffsbereich keine ungestörten, offenen und ausreichend besonnten Bodenstellen, die für erdbewohnende Insekten wie solitäre **Wildbienenarten** geeignet wären. Bäume mit Eignung für **holzbewohnenden Wildbienen** sind nicht vorhanden.

Dies gilt auch für die baumbewohnenden FFH-Käferarten (Hirschkäfer, Eremit) und andere **holzbewohnende Käferarten**. Es sind weder streng noch besonders geschützte Käferarten zu erwarten. Einzig Vertreter der sehr häufigen ackerbewohnenden **Carabus**-Arten können im Eingriffsbereich vorkommen. Sie sind zwar als Gattung besonders geschützt. Dieser Schutzstatus wurde aber bei diesen sehr häufigen Arten nur verliehen um Verwechslungen mit seltenen Vertretern der Gattung vorzubeugen. Eine Verschlechterung der Situation der lokalen Populationen ist nicht zu befürchten.

**Im Planungsgebiet ist nicht mit europäisch oder streng geschützten wirbellosen Tierarten zu rechnen.**

## 3.2 Wirbeltiere

Das Vorkommen der **Groppe** im Talbach ist auf Grund der guten Wasserqualität möglich. Bei Nutzung der bestehenden Brücke und die Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen während der Bau- oder Betriebsphase sind keine negativen Auswirkungen auf diese Art oder andere Fische zu befürchten.

**Amphibien** sind auf Grund des Mangels an geeigneten Gewässern nicht dauerhaft zu erwarten. Im Wiesenbereich entlang des Baches können die häufigeren Amphibien besonders geschützter Arten wie Erdkröte oder Grasfrosch eventuell vereinzelt auftreten. Es sind keine populationsrelevanten Beeinflussungen für diese Arten zu erwarten. Streng geschützte Arten sind nicht im Eingriffsgebiet oder dem direkten Umfeld vertreten.

Es konnte durch die Übersichtsbegehung nicht ausgeschlossen werden, dass **Reptilien** der streng geschützten Arten im Untersuchungsbereich vorkommen.

Um dies zu überprüfen wurden eine spezielle artenschutzrechtliche Kartierung durchgeführt. Die Begehungen fanden am 3.5. und am 15.6. 2012 unter geeigneten Witterungsbedingungen statt. Trotz intensiver Nachsuche konnten keine streng geschützten Reptilien gefunden werden.

Alle wildlebenden **Vögel** sind entsprechend der Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Im Bereich des bachbegleitenden Gehölzes können häufigere gehölzbrütenden Vogelarten brüten. Der Verlust weniger Bäume in diesem Bereich führt nicht zu einer Verschlechterung der Situation dieser im Umfeld häufigen Arten.

Im Rahmen der drei Begehungen wurde im direkten Eingriffsbereich keine Brutvorkommen festgestellt.

Durch die speziellen artenschutzrechtlichen Begehungen konnte ein **Feldlerchenrevier** festgestellt werden. Das Zentrum dieses Revieres liegt im Nordwesten der Untersuchungsfläche. Dieses Revier wird durch die geplanten Eingriffe verloren gehen.

Die Brut von streng oder anderen selteneren besonders geschützten Vogelarten ist auszuschließen.

Im Eingriffsbereich befindet sich kein Niststandort der auch von gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Vogelarten genutzt werden kann.

**In den Gehölzen brüten vereinzelt Brutpaare häufiger, besonders geschützter Arten, ein Feldlerchenrevier ist von der Maßnahme betroffen.**

Es sind im Gebiet strukturbedingt keine **wildlebenden Kleinsäuger** der streng geschützten Arten zu erwarten.

Für **Fledermäuse** sind weder Quartiermöglichkeiten noch Leitlinien im eigentlichen Planungsgebiet vorhanden. Der bachbegleitende Gehölzsaum wird aber mit Sicherheit als **Leitlinie** genutzt. Diese Leitlinie entlang des Baches bleibt funktionell erhalten.

Es ist zu erwarten, dass einzelne Tiere kurzzeitig im Gebiet jagen. Der Verlust dieses kleinen und wenig ertragreichen Teilstücks des Jagdreviers, führt aber auf keinen Fall zu einer Verschlechterung des Nahrungsangebots für im Umfeld lebende Fledermäuse.

## 4. Artenschutzrechtliche Einschätzung

### 4.1 Streng geschützte Arten

Es ist auszuschließen, dass streng geschützten Arten der **wirbellosen Artengruppen, Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse** oder **Kleinsäuger** im Planungsgebiet dauerhaft auftreten.

### 4.2 Besonders geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der **Vogelschutz-Richtlinie** und sind gemäß **§7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG** **besonders geschützte Tierarten**. Es ist im Planungsgebiet mit sehr wenigen Brutstandorten besonders geschützter Vogelarten zu rechnen. Bei diesen Arten handelt es sich um europarechtlich geschützte Arten. Die meisten sind im Umfeld sehr häufig und können dort leicht Ausweichquartiere finden können. Der Verlust eines **Feldlerchenreviers** muss ausgeglichen werden, um einen Summationseffekt zu vermeiden. Dies kann durch die Aufwertung der für Feldlerchen geeigneten Bereiche im Umfeld (z.B. Lerchenfenster) erreicht werden.

Die Gehölze müssen außerhalb der Vogelbrutsaison gefällt werden.

Unter den genannten Bedingungen treten keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auf.

## 5. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

1. **Baumfällungen** müssen außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen- also zwischen September und Februar.
2. Die **Baufeldräumung** im Nordwesten muss außerhalb der Lerchenbrutsaison erfolgen- also zwischen August und Februar
3. Schaffung von **Lerchenfenstern** oder ähnlicher Strukturen im Umfeld in bestehenden Lerchenbrutrevieren. Diese Strukturverbesserung ermöglicht es, dass mehr Lerchenpaare pro Fläche brüten können und so die lokale Bestandsdichte erhöht wird.
4. Westlich der Südwestzufahrt im Bereich Flurstück 318 sowie entlang der gesamten Westseite des Planungsgebiets ist eine **Heckenabpflanzung** einzuplanen, um so einen Schutz vor Fernwirkungen (insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen) zu erhalten.
5. Um eine ausreichende Trennung der privaten Grundstücke von der offenen Feldflur, insbesondere der Stufenraine im Westen zu gewährleisten, muss im Bereich des Stufenrains zusätzlich eine Heckenabpflanzung entlang der Westseite des Feldwegs (vgl. BBP Stand April) ausgeführt werden um einen ausreichenden Schutz vor Fernwirkungen zu erhalten.
6. Die Ausführung **baulicher Veränderungen an der Brücke** muss so geplant werden, dass auf Störelemente im Wasserkörper verzichtet werden kann. Der Abstand zwischen Mittlerer Wasserstandslinie und Unterkante der Brücke muss erhalten bleiben (Richtwert mindestens 1 m), damit die Brücke von Vögeln und Fledermäusen weiterhin unterflogen werden kann.
7. In der **Umbau- und Betriebsphase der Brücke** ist zu vermeiden, dass **wasserschädigende Stoffe** -entsprechend der wasserrechtlichen Richtlinien- in den Bach eingetragen werden können, um schädliche Auswirkung auf im angrenzenden Bachabschnitt und im weiteren Verlauf des Gewässers lebende Organismen - darunter auch artenschutzrechtlich relevante Arten wie Libellen, Fische und Amphibien- zu verhindern.
8. Es ist auf **insektenfreundliche Außenbeleuchtung** besonders im Bereich der Brücke und in den dem Bach zugewandtem Siedlungsbereich zu achten. Dies bedeutet:
  - ♣ Minimierung von Außenbeleuchtungen (Anzahl der Lampen und Leistung)
  - ♣ Verwendung von Lampen mit möglichst geringem Einfluss auf nachtaktive Insekten

(z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen).

- ^ Der waagrecht angebrachte Beleuchtungskörper soll so konstruiert sein, dass das Licht nicht in mehrere Richtungen, sondern gerichtet nach unten ausgesandt wird. Eine laterale Abstrahlung sollte vermieden werden.
- ^ Verwendung insektendicht schließender Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur nicht über 60 °C.

## 6. Fazit

**Das Vorhaben ist als artenschutzrechtlich unbedenklich einzustufen. Falls die oben genannten Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen beachtet werden, treten keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auf.**